

Stadt Prenzlau

DS 9/2014

Anlage 2

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer

Begründung

ENTWURF

Ausgelegen vom _____ bis _____

Bürgermeister: _____

Fassung: 27. Januar 2014

Auftragnehmer: ENERTRAG Aktiengesellschaft
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

Umweltbericht: Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch
Planung + Umwelt
Dietzgenstr. 71
13156 Berlin

2. Änderung des Teil- Flächennutzungsplans Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer Teil B - Begründung

Hinweis:

Da die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer (ehemaliges Gemeindegebiet Dauer), ausschließlich das Thema Windkraft betrifft, wurde im Textteil des Flächennutzungsplans nur das Kapitel 3.8 „Sonstige Funktionen / Windkraft“ aktualisiert (Seiten 173 bis 179). Aus der frühzeitigen Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (1) BauGB resultierende Aktualisierungen und Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen (siehe Kapitel 3.8.3).

Der restliche Textteil des Teil-Flächennutzungsplans bleibt unverändert.

Die Aktualisierung des Kapitels 3.8 ist notwendig, da sich in den letzten 15 Jahren (1999 – 2014) die politische Zielsetzungen sowie auch die technischen Möglichkeiten für den Ausbau der Windenergie weiter entwickelt haben.

3.8 Sonstige Funktionen / Windkraft

In der Gemarkung Dauer befinden sich keine Rohstofflager oder größere Flächen für Standortreservierungen für übergemeindliche Funktionen, die in der Flächennutzung besonders zu beachten wären. Neben Sondergebieten für Windnutzung gibt es im Ortsteil Dauer keine Sondergebiete nach §§ 10 und 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

3.8.1 Windenergienutzung - Vorgaben der Regionalplanung

„Durch die Privilegierung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und ihren notwendigen Anteil zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele und Umweltstandards ist der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen; sie muss sich an geeigneten Stellen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können.“¹

Die Ackerflächen zwischen den Ortschaften Dauer, Schenkenberg und Tornow eignen sich aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und Windhöufigkeit für die Windkraftnutzung und sind Teil des Windeignungsgebiets „Schenkenberg“ des rechtskräftigen sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“² der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Inzwischen sind insgesamt 85 Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Schenkenberg in Betrieb.

Am 2. Dezember 2013 bestätigte die Regionalversammlung den überarbeiteten Entwurf des sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" und beschloss die Durchführung eines weiteren Beteiligungsverfahrens. Diesen Planungsstand nimmt die Gemeinde als Grundlage für Ihre Bauleitplanung.

Der Regionalplanentwurf sieht das Windeignungsgebiet „Schenkenberg“ in leicht abgewandelter Abgrenzung vor: Es wurde in nordwestlich Richtung erweitert und bietet die Möglichkeit, weitere Windkraftanlagenstandorte zu entwickeln. Die für den Regionalplanentwurf angewandten Kriterien (Beschlüsse der 24. Regionalversammlung Uckermark-Barnim vom 06.02.2012 und der 25. Regionalversammlung Uckermark-Barnim vom 10.12.2012) sind in *Tabelle A* zu finden.

¹ Regionalplan Uckermark-Barnim sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“, Entwurf 2013, Stand: 02.12.2013

² Amtsblatt für Brandenburg Nr. 35/01 vom 29. August 2001

Tabelle A: Zusammenfassung der Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung im Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Uckermark-Barnim³

„Hartes Tabu“
WEA sind aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen
<ul style="list-style-type: none"> • Wohngebäude (Gebäudegrenzen von dem ständigen Wohnsitz dienenden Gebäuden • Überbaubare Grundstücksflächen (gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO in in Kraft getretenen bzw. in Aufstellung befindlichen Bbebauungsplangebieten auf Grundlage eines wirksamen Flächennutzungsplans • Nationalpark Unteres Odertal • Naturschutzgebiete (festgesetzt, im Verfahren, einstweilig gesichert) • Regionalplanerisch konkretisierte Flächen des landesplanerischen Freiraumverbundes • Wald nach §12 LWaldG • Gartendenkmale • Denkmalbereiche • Wasserschutzgebiete (Schutzzonen I und II) • Bauschutzbereiche Flugplätze
„Weiches Tabu“
WEA sind nach begründeten Kriterien des Plangebietes ausgeschlossen
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzzonen zu Wohnnutzungen (0-800 m) (Wohn- und Mischgebiete, Einzelhäuser und Splittersiedlungen, Kur- und Klinikgebiete) • Stehende Gewässer mit Schutzzonen (200 m) • Vorranggebiete Rohstoffsicherung
„Restriktion“
WEA stehen Restriktionen entgegen
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzzonen zu Wohnnutzungen (800-1.000 m) (Wohn- und Mischgebiete, Einzelhäuser und Splittersiedlungen, Kur- und Klinikgebiete) • Landschaftsschutzgebiete • Biosphärenreservat Schorfheide-CHorin • Naturparke • Europäische Vogelschutzgebiete • FFH-Gebiete • Geschützte Landschaftsbestandteile • Regional bedeutsame Wälder (Waldfunktionenkartierung und Abwägungen) • Tierökologische Belange (Windkraftherlass 2011 und Abwägungen) • Umgebungsschutz von Denkmalen • Landschaftsbild (Großräumige Landschaftsbildeinheiten gemäß Gutachten) • Hindernisbegrenzungsflächen Flugplätze • Hubschrauberlandeplätze Anflugbereiche • Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

3.8.2 Windenergienutzung – Planungen der Stadt Prenzlau

Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergienutzung“

Am 12.12.2013 fassten die Stadtverordneten der Stadt Prenzlau den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergienutzung“ für das Stadtgebiet Prenzlau (Stadt, Orts- und Gemeindeteile). Er soll Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Betrachtung des gesamten Planungsraumes ausweisen. Die Wirksamkeit der bestehenden (Teil)-Flächennutzungspläne der Stadt Prenzlau und ihrer Ortsteile und Gemeindeteile bleibt durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes unberührt bis der Teil-Flächennutzungsplan „Steuerung der Windenergienutzung“ rechtskräftig wird. Die Planung befindet sich zur Zeit im Vorentwurfsstadium, kurz vor

³ Beschlüsse der 24. Regionalversammlung Uckermark-Barnim vom 06.02.2012 und der 25. Regionalversammlung Uckermark-Barnim vom 10.12.2012

der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §3(1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(1) BauGB.

Der Entwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, entspricht den Zielen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“.

2. Änderung des Teil- Flächennutzungsplans des Ortsteils Dauer - Überarbeitung des Sondergebiets „Windnutzung“

Bereits im Ursprungs-Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Dauer (rechtswirksam seit 15.08.1999) wurden Sondergebiete für Windkraftnutzung dargestellt. Diese wurden mit der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer (rechtswirksam seit dem 08.10.2008) erweitert, um die Entwicklung 8 weiterer Windkraftanlagenstandorte zu ermöglichen.

Derzeit sind 25 Windkraftanlagen in der Gemarkung Dauer in Betrieb.

Im Sinne der optimalen Ausnutzung der im Windeignungsgebiet „Schenkenberg“ zur Verfügung stehenden Fläche soll durch die Erweiterung des Sondergebiets „Windnutzung“ in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Windkraftanlagenstandorte zu entwickeln. Dabei resultieren mögliche Standorte aus der Verdichtung des bestehenden Windfeldes. Neue Windkraftanlagenstandorte können in der nordwestlichen Erweiterungsfläche, die sich aus dem Regionalplanentwurf vom 02. Dezember 2013 ergibt, entwickelt werden. Es soll auch die Möglichkeit des Repowering eingeräumt werden (dazu im parallelen Verfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“).

Bei der Festlegung der Sondergebietsfläche „Windnutzung“ wird ein Mindestabstand von 1.000 m zur umliegenden Wohnbebauung berücksichtigt.

Für die zeichnerische Darstellung des Sondergebiets werden in der Planzeichnung zum Entwurf die einzelnen bereits bestehenden Sondergebiete „Windnutzung“ entsprechend der Darstellung des Regionalplanentwurfs zu einem Sondergebiet zusammengeführt. Die dabei überlagerten flächenhaften Darstellungen des Flächennutzungsplans für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauNVO) werden dabei aus dem Gesamt-Sondergebiet herausgeschnitten, so dass sie weiterhin gelten. Durch die Berücksichtigung der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ entstehen die 3 Teilflächen des Sondergebietes „Windnutzung“.

Die Abgrenzung des Sondergebietes „Windnutzung“ (SO_{WKA}) in der zeichnerischen Darstellung ergibt sich wie folgt:

Östlich folgt die Abgrenzung der Gemeindegrenze zwischen Dauer und Tornow.

Südlich folgt die Abgrenzung der Gemeindegrenze zwischen Dauer und Schenkenberg, dem Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung Schenkenberg und im weiteren der Gemarkungsgrenze zwischen Dauer und Blindow.

Westlich verläuft die Abgrenzung entlang der Bundesstraße B109 entsprechend rechtskräftigem Regionalplan Uckermark-Barnim (2011).

Nordwestlich verläuft sie entlang des Mindestabstands von 1.000 m zur Wohnbebauung Dauer.

Ihr weiterer **nördlicher** Verlauf entspricht der Abgrenzung des Windeignungsgebiets „Schenkenberg“ in der Erläuterungskarte 1 – „Windenergienutzung“ des Sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (02.12.2013) des

Regionalplans Uckermark-Barnim unter der Beachtung der Einhaltung des Mindestabstandes von 1000 m zu Wohnbebauung Tornow.

3.8.3 Hinweise für Windenergienutzung

Die mit der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans verbundenen prognostizierten Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet.

Entsprechend der Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) eingegangen sind, werden folgende Hinweise (*kursiv*) in die 2. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

1. Auflagen im Bereich der Bodendenkmale

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).

Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.

(Hinweis Landesamt Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege)

Die aktuelle Lage der Bodendenkmale ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

2. Auflagen im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen

Alle übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig.

(Hinweis Landesamt Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege)

3. Luftfahrtrechtliche Zustimmung

Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.

(Hinweis Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg)

4. Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

(Hinweis Landesbetrieb Straßenwesen)

5. Ver- und Entsorgungsleitungen

5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen betragen im Minimum den 3-fachen Rotordurchmesser. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.

In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.

5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen

Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.

6. Telekommunikationslinien

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten.

Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.

(Hinweis Deutsche Telekom AG)

6. Gewässer II. Ordnung

Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung (sowohl offen als auch verrohrt) mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040, 11.041 und 21.003, deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt.

Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

(Hinweis Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“)

Die Lage der Gewässer II. Ordnung ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

7. Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

(Hinweis Zentraldienst der Polizei)

8. Radar der Luftverteidigung

Das Plangebiet liegt im erweiterten Interessengebiet (50 km Radius) der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Die Windkraftanlagen dürfen mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel [etwa unteres Drittel des Rotorblatts]) nicht höher als 235,8 m über Normalnull errichtet werden. Bei höheren Anteilen bedarf es einer gesonderten Bewertung.

(Hinweis Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)